

Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Nach § 10 und § 13a Absatz 2 Düngeverordnung (DüV) bestehen für den Betriebsinhaber Aufzeichnungspflichten.

Die Aufzeichnungen sind für sieben Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - LfULG) auf Verlangen vorzulegen.

Nachfolgend sind die Mindestanforderungen nach der DüV 2020 an Aufzeichnungen und Dokumentationen aufgeführt.

Für die sachgerechte Betriebsführung und ein effizientes Düngungsmanagement im landwirtschaftlichen Betrieb ist darüber hinaus eine umfassende und schlagbezogene Dokumentation aller acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen unerlässlich und zu empfehlen.

Mit der novellierten DüV 2020 entfällt die Erstellung und Aufzeichnung zur Nährstoffbilanzierung (betriebliche Flächenbilanz). Neu festgelegt sind Aufzeichnungspflichten zur schlagbezogenen Dokumentation der Düngungsmaßnahmen, die Dokumentation der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs sowie des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5).

Aufzeichnungen nach Düngeverordnung (DüV) sind erforderlich zu

1. den Düngedarfermittlungen und deren betrieblicher Zusammenfassung sowie der ermittelten verfügbaren Nährstoffe im Boden, einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
2. den Nährstoffgehalten (Gesamt-N, verfügbarer N oder Ammonium-N und Gesamt- P_2O_5) der Düngemittel, einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
3. den einzelnen Düngungsmaßnahmen und der betrieblichen Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes zur einer jährlichen, betrieblichen Gesamtsumme sowie zur Weidewaltung.

Für bestimmte Betriebe und Flächen bestehen Ausnahmen (Befreiungen) zu diesen Aufzeichnungspflichten unter Nr. 1 bis 3 (siehe Abschnitt „6. Befreiung von Aufzeichnungspflichten“).

Keine Ausnahmen (Befreiungen) bestehen für folgende weitere Aufzeichnungen:

4. Prüfung und Dokumentation des Düngedarfes bzw. der Zulässigkeit der N-Düngung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. Oktober,
5. Aufzeichnungen bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden.

1. Düngebedarfsermittlung und deren betriebliche Zusammenfassung sowie ermittelte verfügbare Nährstoffe im Boden,

Dies betrifft die Stickstoff- und Phosphatdüngung.

Alle Vorgaben zur Bedarfsermittlung nach § 4 DüV und Dokumentationsblätter (schlag- und kulturbezogen) sind in den Umsetzungshinweisen des LfULG zur DüV erläutert.

Die Informationen dazu finden Sie im Internetauftritt des LfULG unter:

www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (> 50 kg Stickstoff/ha und Jahr oder > 30 kg Phosphat/ha und Jahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind folgende Aufzeichnungen zu erstellen:

- Der nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 DüV ermittelte Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4 DüV, die der Ermittlung zugrunde liegen.

Im Fall der Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs nach § 3 Absatz 3 Satz 3 DüV sind auch der neu ermittelte Düngebedarf sowie die Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.

Eine solche Überschreitung ist nur auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse zulässig, wenn ein höherer Düngebedarf besteht, der nach Maßgabe des LfULG erneut zu ermitteln ist. Eine solche Maßgabe liegt in Sachsen aktuell nicht vor.

- Die ermittelten im Boden verfügbaren Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 DüV einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Die Ermittlung der verfügbaren Gehalte im Boden ist im Rahmen der Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor erforderlich – siehe Umsetzungshinweise unter der o.g. Internetadresse.

Bis 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres ist der jeweils für die Schläge/Bewirtschaftungseinheiten aufgezeichnete Düngebedarf zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen. Diese jährliche betriebliche Gesamtsumme ist nach Maßgabe der Anlage 5 DüV aufzuzeichnen – siehe Anlage, Dokumentationsblatt I.

Für Flächen, die in Nitrat-Gebieten liegen, ist der ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die Gesamtsumme ist um 20 % zu verringern – siehe Anlage, Dokumentationsblatt II.

Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in Nitrat-Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

2. Nährstoffgehalte der Düngemittel

Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind,
- auf Grundlage von Daten/Richtwerten der zuständigen Stelle (LfULG) ermittelt oder
- auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt worden sind (§ 3 Absatz 4 DüV).

Vor der Aufbringung müssen Aufzeichnungen vorliegen zu den

- Werten (Nährstoffgehalten) und die zu ihrer Ermittlung nach § 3 Absatz 4 DüV angewendeten Verfahren.
- In Nitrat-Gebieten müssen die Gehalte für Wirtschaftsdünger (ausgenommen Festmist und Komposte) und Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen festgestellt sein.
- Weitere Informationen auch dazu in den Umsetzungshinweisen des LfULG unter der o.g. Internetadresse.

3. Düngungsmaßnahmen und deren betriebliche Zusammenfassung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich Teilgaben, ist aufzuzeichnen:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
2. Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat,
5. bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Datum/Zeitraum der Aufbringung gehört selbstverständlich zu dieser Dokumentation.

Die Bezeichnung der Art des aufgebrauchten Stoffes muss zur Plausibilisierung der Nährstoffgehalte geeignet sein (bei Wirtschaftsdünger Tierart, fest/flüssig, Mineraldüngerart usw.).

Bei Weidehaltung ist zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung gesamtbetrieblich oder schlagbezogen aufzuzeichnen.

Die Einteilung der Tierarten erfolgt nach Tier- bzw. Produktionsart. Eine weitere Differenzierung ist nicht notwendig.

Wanderschäferie, auch in Verbindung mit Übernachtungsplätzen, unterliegt im Gegensatz zur Koppelschafhaltung nicht der Aufzeichnungspflicht.

Für Aufzeichnungen zu den einzelnen Düngungsmaßnahmen und zur Weidehaltung bestehen keine Formvorschriften.

Die aufgebrauchten Mengen der Nährstoffe sind bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 DüV aufzuzeichnen – siehe Anlage, Dokumentationsblatt I, Tabelle Zeilen 1 bis 10.

4. Prüfung und Dokumentation des Düngedarfes bzw. der Zulässigkeit der N - Düngung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

Für die als Ausnahme zugelassene N-Düngung in der Sperrfrist für Ackerland nach § 6 Absatz 9 DüV ist die Prüfung der Voraussetzungen anhand der Vorgabe des LfULG erforderlich.

Die Dokumentation sollte anhand des LfULG-Dokumentationsblattes erfolgen.

- Düngedarfermittlung für die Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 01. Oktober (gem. § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV) Zulässigkeit, Düngedarf, Feststellung und Dokumentation

Die Vorgabe einschließlich Dokumentationsblatt steht in den Umsetzungshinweisen des LfULG unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html bereit.

5. Aufzeichnungen bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden.

Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, bestehen besondere Aufzeichnungspflichten.

Innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme ist aufzuzeichnen:

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

Für die unter Nr. 3 bis 5 erforderlichen Angaben kann die düngerechtliche Warendeclaration herangezogen/verwendet werden.

6. Befreiung von Aufzeichnungsverpflichtungen

Für folgende Flächen und Betriebe besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen zu

- Düngbedarfsermittlungen und deren betriebliche Zusammenfassung sowie der ermittelten verfügbaren Nährstoffe im Boden,
 - Nährstoffgehalten der Düngemittel,
 - Düngungsmaßnahmen und deren betriebliche Zusammenfassung
1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
 4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Hinweise:

Das LfULG bietet mit dem Düngeberatungsprogramm BESyD mit entsprechenden Modulen zur Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfs und zur Dokumentation der Düngungsmaßnahmen nach DüV ein Hilfsmittel an.

Die Verpflichtungen zur Erstellung betrieblicher Stoffstrombilanzen gelten unabhängig von Regelungen nach DüV und somit zusätzlich auf Grundlage der aktuell gültigen „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen – Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) vom 14.12.2017.

Informationen finden Sie unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>

Des Weiteren wird auf die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21.07.2010 hingewiesen. Informationen finden Sie unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/verordnung-ueber-das-inverkehrbringen-und-befoerdern-von-wirtschaftsduenger-20322.html> .

Anlagen - Dokumentationsblätter I und II

Betriebe, die keine Flächen in Nitrat-Gebieten bewirtschaften, verwenden zur gesamtbetrieblichen Dokumentation das **Dokumentationsblatt I**. Die vollständige Erstellung muss bis spätestens 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Für Betriebe, deren Betriebsfläche teilweise in Nitrat-Gebieten liegt, ergibt sich für die gesamtbetriebliche die Dokumentation die Erstellung von zwei Dokumentationsblättern:

- **Dokumentationsblatt I** für den Gesamtbetrieb, Stickstoff und Phosphat, mit vollständiger Erstellung spätestens bis 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres, erstmalig bis 31. März 2021 für 2020.
- **Dokumentationsblatt II** für die Flächen im Nitrat-Gebiet, nur Stickstoff, mit
 - Summe N-Düngebedarf des laufenden Düngejahres und 20%ige Reduktion bis 31. März des laufenden Jahres,
 - Nährstoffeinsatz des Vorjahres bis 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres,

Betriebe mit gesamter Betriebsfläche im Nitrat-Gebiet, erstellen nur das **Dokumentationsblatt II** für Flächen im Nitrat-Gebiet wie vorstehend beschrieben, jedoch einschließlich der Dokumentation für Phosphat.

Gesamtbetrieb

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngejahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche

Beginn und Ende des Düngejahres: Datum der Erstellung:

Gesamtbetrieblicher Düngebedarf Stickstoff (kg N): Phosphat (kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2		3	4
		Stickstoff kg N		Phosphat	
		Gesamt-N	verfügbar ¹⁾	kg P ₂ O ₅	
1	Mineralische Düngemittel				
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft				
3	Sonstige organische Düngemittel				
4	Bodenhilfsstoffe				
5	Kultursubstrate				
6	Pflanzenhilfsmittel				
7	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)				
8	Sonstige				
9.	Summe				
10	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche				
11	Weidehaltung				
12	Stickstoffbindung Leguminosen				

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

Betriebsflächen im Nitrat-Gebiet

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅)¹⁾ für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe der landw. genutzten Flächen des Betriebes im Nitrat-Gebiet in ha

Beginn und Ende des Düngjahres: Datum vollständige Erstellung:

Summe Düngbedarf Flächen im Nitratgebiet

Stickstoff (kg N): **davon 80 %:** **kg N/ha**

Phosphat¹⁾ (kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
		Stickstoff kg N		Phosphat ¹⁾
		Gesamt-N	verfügbar ²⁾	kg P ₂ O ₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8	Sonstige			
9	Summe			
10	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11	Weidehaltung			
12	Stickstoffbindung Leguminosen			

¹⁾ Aufzeichnungen zu Phosphat hier mit Dokumentationsblatt II nur, wenn gesamte Betriebsfläche im Nitrat-Gebiet liegt; andernfalls Dokumentationsblatt I verwenden.

²⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N